

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen für Ordnungen weiterbildender Zertifikatsprogramme an der Universität Kassel (AB-OWZ)	244

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstraße 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Personal und Organisation – Organisation, Aus-, Fort- und Weiterbildung

Katharina Goldbeck

E-Mail: k.goldbeck@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Allgemeine Bestimmungen für Ordnungen weiterbildender Zertifikatsprogramme an der Universität Kassel (AB-OWZ) vom 08.02.2023

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Geltungsbereich und Inhalte

§ 2 Ziele und Entwicklung der Zertifikatsprogramme, Evaluation und Qualitätsmanagement

§ 3 Zertifikatsabschlüsse

§ 4 Zuständigkeit, wissenschaftliche Leitung, Beratung

§ 5 Zulassung, Teilnahmegebühren

§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Leistungsnachweise

§ 8 Anrechnung und Anerkennung von Leistungen

§ 9 Abschluss und Urkunde

§ 10 In-Kraft-Treten

Präambel

Das hessische Hochschulgesetz (HessHG) weist den Hochschulen die Aufgabe der Weiterbildung im Kontext des lebenslangen Lernens zu. Die Universität Kassel hat diese Aufgabe mit der Durchführung weiterbildender Masterstudiengänge bereits umgesetzt und organisiert die Angebote im Rahmen der UNIKIMS – Management School der Universität Kassel. Die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen für Ordnungen weiterbildender Zertifikatsprogramme an der Universität Kassel ermöglichen es den Fachbereichen Zertifikatsprogramme qualitätsgesichert anzubieten. Zertifikatsprogramme nehmen als kurze und fokussierte Angebote im lebenslangen Lernen eine zunehmend wichtigere Rolle ein. Die Universität Kassel kommt damit auch dem wachsenden Bedürfnis der Gesellschaft nach flexiblen und kleinteiligeren Formaten unterhalb eines Weiterbildungsmasters nach. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Beschäftigungsfähigkeit und sozialer Teilhabe durch wissenschaftliche Weiterbildung.

§ 1 Geltungsbereich und Inhalte

(1) Die Allgemeinen Bestimmungen für Zertifikatsordnungen weiterbildender Zertifikatsprogramme an der Universität Kassel (AB-OWZ) normieren das Studium und die Prüfungen für Zertifikatsprogramme im Bereich der hochschulischen Weiterbildung gemäß § 20 Abs. 4 HessHG vom 14.12.2021 (GVBl. 2021, 931). Sie werden ergänzt durch die besonderen Zertifikatsordnungen der jeweiligen Zertifikatsprogramme. Eine Zertifikatsordnung kann Regelungen unterschiedlicher weiterbildender Zertifikatsprogramme eines Fachbereichs umfassen.

(2) Soweit in dieser Ordnung oder in der jeweiligen besonderen Zertifikatsordnung keine Regelung getroffen wurde, sind die Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) in der jeweils geltenden Fassung für das Prüfungsverfahren und die Leistungsbewertung entsprechend anzuwenden.

(3) Weiterbildende Zertifikatsprogramme sind modular aufgebaut. Jedem Modul sind Credits zugeordnet. Basis der Leistungspunktvergabe ist das European Credit Transfer System. Module und Studienverlauf ergeben sich aus den jeweiligen besonderen Zertifikatsordnungen.

(4) Weiterbildungsstudiengänge, die mit der Verleihung eines akademischen Grades abschließen und durch gesonderte Fachprüfungsordnungen geregelt werden sowie studienbegleitende Zertifikate im Rahmen des regulären Studiums unterfallen nicht dem Anwendungsbereich dieser Ordnung.

§ 2 Ziele und Entwicklung der Zertifikatsprogramme, Evaluation und Qualitätsmanagement

(1) Weiterbildende Zertifikatsprogramme bieten die Möglichkeit des fokussierten Kompetenzerwerbs in einem Themenbereich oder auch in einem einzelnen Thema. Darüber hinaus stellen sie niedrigschwellige Einstiegsmöglichkeiten in die wissenschaftliche Weiterbildung dar, die zugleich Anschlussperspektiven, z.B. in den weiterbildenden Studiengängen, eröffnen.

(2) Die Entwicklung von weiterbildenden Zertifikatsprogrammen ist auf die kompetenzorientierte Beschreibung der Lernziele und ggf. auch auf die Arbeitsmarktrelevanz gerichtet. Das Zertifikatsprogramm ist so zu konzipieren, dass die angestrebten Kompetenzziele erreicht werden können. Dies betrifft in der Regel das Curriculum, den Studienaufwand (Workload), den jeweiligen Umfang von Theorie und Praxis und deren Verzahnung sowie die Lehr-/Lernformate und die Niveauezuordnung der Lernziele in Anlehnung an den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR). Der Gremienweg für die Beschlussfassung der besonderen Zertifikatsordnungen entspricht dem rechtlich

Gebotenen. Gemäß § 4 Abs. 2 AB-OWZ sind die besonderen Zertifikatsordnungen vom zuständigen Fachbereichsrat zu beschließen und vom Präsidium zu genehmigen. Die AB-OWZ werden vom Senat beschlossen.

(3) Die Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung findet für weiterbildende Zertifikatsprogramme entsprechende Anwendung. Die Durchführung von Befragungen und die Nutzung der Evaluationsdaten für die Qualitätsentwicklung der Zertifikatsangebote liegen in der Verantwortung der anbietenden Fachbereiche. Diese berücksichtigen die Ergebnisse insbesondere aus Lehrveranstaltungs- und Modulevaluationen sowie Zufriedenheitsbefragungen unter Absolvent:innen der Zertifikatsprogramme auch bei der regulären Lehrberichtserstattung der Fachbereiche. Unterstützung bei Organisation und Durchführung der Evaluationen erhalten die Fachbereiche durch die UNIKIMS.

(4) Das Konzept zum Qualitätsmanagement der berufsbegleitenden Bildung der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 3 Zertifikatsabschlüsse

(1) Den weiterbildenden Zertifikatsprogrammen liegt das folgende Abschlusschema¹ zugrunde:

Abschluss	Format	Credits	Niveaustufe (DQR)
Zertifikat	Diploma of Advanced Studies (DAS)	mind. 30	7
	Certificate of Advanced Studies (CAS)	mind. 10	7
	Diploma of Basic Studies (DBS)	mind. 30	6
	Certificate of Basic Studies (CBS)	mind. 10	6
	Seminarprogramm mit Prüfung	1 – 9	6 oder 7
Teilnahmebescheinigung	Seminarprogramm ohne Prüfung	keine	6 oder 7

(2) Beschreibung der Zertifikatsabschlüsse

1. Diploma of Advanced Studies (DAS)

DAS-Studien bieten eine vertiefte Ausbildung in einem spezifischen Fach auf der Kompetenzstufe 7 nach DQR an, sodass eine Zusatzqualifikation im angestammten Beruf oder in einem neuen Fach erworben werden kann.

DAS-Studien dauern in der Regel zwei bis vier Semester und beinhalten neben Präsenzunterricht und Selbststudium studienbegleitende Prüfungen und/oder eine Abschlussarbeit. Sie sind

¹ Vgl. Abschlussystematik d. Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e. V. (DGWF) v. 05.09.2018

berufsbegleitend und umfassen Leistungen im Umfang von mindestens 30 Credits, was einem Arbeitsaufwand von 750–900 Stunden entspricht.

2. Certificate of Advanced Studies (CAS)

Das CAS-Studium ist im Vergleich zum DAS-Studium das kürzere Format. CAS-Studien bieten spezifisches Wissen zu einem Thema auf der Kompetenzstufe 7 nach DQR an, sodass eine Zusatzqualifikation in einem bestimmten Fach erworben werden kann.

CAS-Studien dauern in der Regel ein bis zwei Semester und beinhalten neben Präsenzunterricht und Selbststudium studienbegleitende Prüfungen und/oder eine Abschlussarbeit. Sie sind berufsbegleitend und umfassen Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 Credits, was einem Arbeitsaufwand von 250–300 Stunden entspricht.

3. Diploma of Basic Studies (DBS)

DBS-Studien bieten eine vertiefte Ausbildung in einem spezifischen Fach auf der Kompetenzstufe 6 nach DQR an, sodass eine Zusatzqualifikation im angestammten Beruf oder in einem neuen Fach erworben werden kann. Der Aufbau entspricht dem des DAS.

4. Certificate of Basic Studies (CBS)

CBS-Studien bieten spezifisches Wissen zu einem Thema auf der Kompetenzstufe 6 nach DQR an, sodass eine Zusatzqualifikation in einem bestimmten Fach erworben werden kann. Der Aufbau entspricht dem des CAS.

5. Seminarprogramme

Seminarprogramme bieten fachspezifisches Wissen für ausgewählte Berufsgruppen oder allgemeine Inhalte für ein an wissenschaftlichen Themen interessiertes Publikum entweder auf der Kompetenzstufe 6 oder auf Stufe 7 nach DQR an. Die Teilnehmenden erhalten in der Regel eine Teilnahmebestätigung. Bei fachspezifischen Kursen kann ein Leistungsnachweis verlangt werden. In diesem Fall wird eine Bestätigung der erbrachten Credits ausgestellt.

(3) Das Format des Abschlusses ist in der jeweiligen besonderen Zertifikatsordnung festzulegen.

§ 4 Zuständigkeit, wissenschaftliche Leitung, Beratung

(1) Weiterbildende Zertifikatsprogramme können in eigener Zuständigkeit durch die Fachbereiche auch fachbereichsübergreifend eingerichtet werden. Die Fachbereiche sind zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen und werden durch die UNIKIMS administrativ unterstützt. Erbringen externe Kooperationspartner Leistungen in einem Zertifikatsprogramm, erkennen sie die Regelungen der AB-OWZ sowie der besonderen Zertifikatsordnung als verbindlich an. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner werden in Kooperationsvereinbarungen über die Durchführung zwischen Dekanat und Kooperationspartner geregelt.

(2) Die besondere Zertifikatsordnung eines durch die Fachbereiche angebotenen weiterbildenden Zertifikatsprogramms ist vom jeweiligen Fachbereichsrat zu beschließen, vom Präsidium zu genehmigen und im Mitteilungsblatt der Universität Kassel zu veröffentlichen.

(3) Mit der Einrichtung eines Zertifikatsprogramms wird eine bzw. ein Wissenschaftler:in zur wissenschaftlichen Studienleitung bestimmt. In der besonderen Zertifikatsordnung kann eine stellvertretende Studienleitung vorgesehen werden. Die Leitung wird auf Vorschlag des Dekanats des

anbietenden Fachbereichs bzw. den Dekanaten der beteiligten Fachbereiche, vom Präsidium eingesetzt und ist in fachlicher Hinsicht insbesondere verantwortlich für

- a) die Sicherstellung und Koordinierung des Lehrangebotes (u.a. Vorschläge für Lehraufträge),
- b) für die Erfüllung der Prüf- und Lehrverpflichtung,
- c) das Sicherstellen einer angemessenen Beratung und Betreuung der Interessierten und Teilnehmer:innen in Zusammenarbeit mit UNIKIMS.

§ 5 Zulassung, Teilnahmegebühren

(1) Ein weiterbildendes Zertifikatsprogramm steht Bewerber:innen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerber:innen offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Dies umfasst auch solche Bewerber:innen, die die für das Zertifikatsprogramm einschlägigen Qualifikationen während eines andauernden Hochschulstudiums auch vor dessen erfolgreichem Abschluss erworben haben. Die programmspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Inhalte und Umfang der vorausgesetzten Berufserfahrung oder Inhalte einer Eignungsprüfung sowie Aufnahmetermine, regeln die besonderen Zertifikatsordnungen. Eine Immatrikulation der Teilnehmer:innen erfolgt nicht.

(2) Für die Teilnahme an weiterbildende Zertifikatsprogrammen werden kostendeckende Gebühren bzw. Entgelte erhoben. Sie werden vom Präsidium auf Grundlage einer von der UNIKIMS vorzulegenden Kalkulation der Umsätze und Kosten festgelegt und sind vor Beginn der Veranstaltungen zu entrichten. Bei Nichtentrichtung trotz Fälligkeit besteht kein Anspruch auf Teilnahme bzw. zur Erbringung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für jedes weiterbildende Zertifikatsprogramm wird ein Prüfungsausschuss analog § 4 AB Bachelor/Master eingerichtet oder ein bereits bestehender Prüfungsausschuss gemäß den Festlegungen durch die besondere Zertifikatsordnung für zuständig erklärt. Der Prüfungsausschuss ist für die Entscheidungen über die Zulassung zum weiterbildenden Zertifikatsprogramm und für die Durchführung der Prüfungsverfahren zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der AB-OWZ und der besonderen Zertifikatsordnung eingehalten werden. Für das Format Seminarprogramm ohne Prüfung ist die Einrichtung eines Prüfungsausschusses nicht erforderlich.

(2) Wird ein neuer Prüfungsausschuss eingerichtet, so wird dieser Prüfungsausschuss durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs gebildet, der das Zertifikatsprogramm verantwortlich führt. Die bzw. der wissenschaftliche Leiter:in soll den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen, sofern sie bzw. er der Gruppe der Professor:innen angehört.

(3) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist der oder dem Präsident:in unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) Für die weiterbildenden Zertifikatsprogramme finden die Regelungen über Studien- und Prüfungsleistungen der AB Bachelor/Master entsprechende Anwendung.

(2) Die konkreten Studieninhalte und Prüfungsleistungen sind für jedes Zertifikatsprogramm in der besonderen Zertifikatsordnung festzulegen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt für die einzelnen Prüfungen Prüfer:innen und Beisitzer:innen. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

§ 8 Anrechnung und Anerkennung von Leistungen

(1) Zur Förderung der Durchlässigkeit und individueller Lernwege können außerhochschulisch, darunter beruflich erworbene Kompetenzen auf Antrag vom Prüfungsausschuss angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kompetenzen und Fähigkeiten den in den Modulen der weiterbildenden Zertifikatsprogramme zu erwerbenden Kompetenzen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.

(2) Ein weiterbildendes Zertifikatsprogramm kann auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs durch diesen auf einen oder mehrere Studiengänge anerkannt werden, nachdem eine Prüfung auf wesentliche Unterschiede der erworbenen Kompetenzen stattgefunden hat.

§ 9 Abschluss und Urkunde

(1) Hat die oder der Teilnehmer:in die Prüfungs- und Studienleistungen gemäß der besonderen Zertifikatsordnung erfüllt, so erhält sie oder er eine Zertifikatsurkunde bzw. bei dem Format Seminarprogramm ohne Prüfung eine Teilnahmebescheinigung, welche von der bzw. von dem wissenschaftlichen Leiter:in des weiterbildenden Zertifikatsprogramms und einem Mitglied des Dekanats des verantwortlichen Fachbereichs unterzeichnet ist.

(2) In einem Zeugnis über die Teilnahme an einem weiterbildenden Zertifikatsprogramm werden die Module mit Bewertung, Leistungspunkten und die Gesamtnote aufgeführt. Sie werden von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden oder der oder dem wissenschaftlichen Leiter:in unterzeichnet. Die Zertifikatsurkunde trägt das Datum der Unterzeichnung und das Siegel der Universität. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(3) Über den erfolgreichen Abschluss einzelner Module wird durch die für das weiterbildende Zertifikatsprogramm zuständige Stelle auf Antrag der bzw. des Teilnehmer:in eine Teilnahmebestätigung ausgestellt.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft. Sie gilt für jedes ab diesem Zeitpunkt neu eingerichtete weiterbildende Zertifikatsprogramm.

(2) Für ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits bestehendes weiterbildendes Zertifikatsprogramm gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

Kassel, den 23. Mai 2023

Die Präsidentin

Prof. Dr. Ute Clement